

BVGer E-3137/2011 vom 27. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3137_2011

FR: TAF E-3137/2011 du 27 juin 2011

IT: TAF E-3137/2011 del 27 giugno 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - vorbehältlich des Vorliegens eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 31. März 2011, welche aufgrund der Akten gleichentags an die Beschwerdeführerin versandt wurde, steht mangels des Vorliegens einer Empfangsbestätigung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser / Michael Beusch / Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor Bundesgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 3.150, S. 150 f.), ist zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die am 24. Mai 2011 bei der Schweizer Vertretung in Colombo eingelangte Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist. Dies obwohl aus der Begründung des Rechtsmittels geschlossen werden könnte, sie betrachte die Beschwerde selber als verspätet.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass gemäss Art. 19 AsylG ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden kann, welche dieses mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist in der Folge das Gesuch mit einem Bericht dem BFM, welches die Einreise in die Schweiz bewilligt, wenn der asylsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Auslegung dieser Bestimmungen in einem Leitentscheid erkannt, dass sich die Unmöglichkeit einer Befragung aus organisatorischen oder kapazitätsbedingten Gründen bei der jeweiligen Vertretung, aus faktischen Hindernissen im betreffenden Land oder aus bei der asylsuchenden Person liegenden persönlichen Gründen ergeben kann (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.2 und 5.3). Da die Anhörung der Sachverhaltserstellung sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient (vgl. a.a.O. E. 5.5), ist die asylsuchende Person bei gegebener Unmöglichkeit einer Anhörung unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht in einem individualisierten Schreiben mittels konkreter Fragen aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (vgl. a.a.O. E. 5.4). Allerdings kann sich eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls immerhin im Sinn des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. a.a.O. E. 5.7). Schliesslich ist das Bundesamt in jedem Fall gehalten, das Absehen von einer Befragung zu begründen.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin konnte im vorliegenden Verfahren trotz entsprechender Bemühungen der Schweizer Vertretung in Colombo nicht befragt werden. Die Vorinstanz hat in ihrer Zwischenverfügung vom 30. November 2010, mit welcher der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zu einem allfälligen negativen Entscheid gewährt wurde, ausgeführt, eine persönliche Anhörung erweise sich angesichts der klaren Aktenlage

nicht (mehr) als erforderlich. In ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2011 hielt die Beschwerdeführerin insbesondere fest, die Situation in den Nord- und Ostprovinzen sei schlimmer als vor dem formellen Kriegsende im Mai 2009. Ihre Sicherheit und ihr Leben seien in grosser Gefahr; täglich würden sich Schiessereien, Morde, Entführungen sowie Raubüberfälle ereignen; sie könne kein normales Leben führen und müsse versteckt leben. Deshalb ersuche sie erneut um Asyl in der Schweiz.

E. 4.4

In der Beschwerde wird - auch ansatzweise - nicht geltend gemacht, das BFM habe die prozessualen Rechte der Beschwerdeführerin nicht gewährt.

E. 5

Es stellt sich somit die Frage, ob das Bundesamt zu Recht das Asylgesuch abgewiesen und die Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz verweigert hat.

E. 5.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Gesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 [Abs. 2] AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 5.2

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind namentlich Art und Intensität der persönlichen Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist demnach die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5.3

Das BFM wies in der angefochtenen Verfügung zunächst unter anderem auf die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise hin, welche gemäss schweizerischer Asylpraxis massgebend seien (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. 2, S. 3). Ferner führte das BFM mit Bezug auf die im ersten Asylverfahren geltend gemachten Vorbringen der Beschwerdeführerin aus, der Gefängnisaufenthalt von 1997 bis (...) sei nicht als einreiserelevant erachtet worden, da die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz nicht dem Ausgleich von in der Vergangenheit erlittenen Nachteilen diene. Die auf gerichtliche Anordnung hin erfolgte Haftentlassung mache deutlich, dass die sri-lankischen Behörden

die Beschwerdeführerin keiner strafrechtlichen Vergehen mehr verdächtigen. Ebenso sei im ersten Verfahren eine begründete Furcht vor zukünftiger staatlicher Verfolgung verneint worden. Diese Einschätzung sei nach wie vor gültig. Dies gelte umso mehr, als jener Gefängnisaufenthalt nun rund (...) Jahre zurückliege und die Beschwerdeführerin seither keine Schwierigkeiten mit den Behörden Sri Lankas geltend mache. Weiter führte das BFM an, die allgemeine Lage in Sri Lanka habe sich seit der Einreichung des zweiten Asylgesuchs respektive mit dem Kriegsende im Mai 2009 grundlegend verändert. Das ganze Land sei wieder unter Regierungskontrolle und es habe keine terroristischen Aktivitäten der vernichtend geschlagenen LTTE mehr gegeben. Die von der Beschwerdeführerin geäußerte Furcht vor Zwangsrekrutierung oder Verfolgung durch die LTTE sei daher unbegründet. Die LTTE würden für die Beschwerdeführerin keine unmittelbare Bedrohung mehr darstellen und Übergriffe militanter und bewaffneter Gruppen, die an Einfluss verloren hätten, sowie krimineller Einzeltäter würden mittlerweile von den zuständigen Behörden geahndet. Schliesslich stellte das BFM fest, dass aus den vorstehenden Gründen die Vorbringen der Beschwerdeführerin für eine Einreise unerheblich seien, weil es offensichtlich an der Schutzbedürftigkeit fehle. Deshalb könne auch darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitsindizien einzugehen.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin verweist zunächst in ihrer kurzen Beschwerdeeingabe vom 24. Mai 2011 auf ihre Stellungnahme vom 18. Januar 2011. Sie wiederholt einerseits den ihren beiden Asylgesuchen zugrunde liegenden Sachverhalt und weist andererseits auf ein nicht weiter substantiiertes gesundheitliches Problem hin.

E. 5.5

Die Erwägungen, mit denen das BFM die Ablehnung des zweiten Asylgesuchs begründet hat, sind inhaltlich überzeugend und geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Soweit die Beschwerdeführerin auf die Nachteile verweist, die sie als LTTE-Kämpferin erlitten hatte, sind diese im Rahmen des ersten Asylverfahrens rechtskräftig als flüchtlingsrechtlich irrelevant qualifiziert worden. Weder den Eingaben der Beschwerdeführerin noch den eingereichten Zeitungsartikeln sind Hinweise auf nach der Entlassung aus dem Gefängnis erlittene Nachteile im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu entnehmen. Das Gleiche gilt auch für die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten gesundheitlichen Leiden (die offenbar im Zusammenhang mit ihrer im Kampf erlittenen Verletzung stehen).

E. 5.6

Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Schutzgewährung seitens der Schweizer Behörden nach wie vor nicht als erforderlich. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin weder in ihrem Gesuch noch in der Beschwerde irgendeine persönliche Beziehung zur Schweiz geltend gemacht hat.

E. 5.7

Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) indessen vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.